

Beitragsordnung

§ 1 Allgemeines

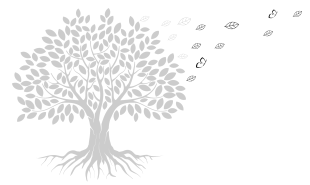
- (1) Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- (2) Die Beitragsordnung regelt die Mitgliedsbeiträge des Vereins "Die BGM-Expert.innen e.V." und basiert auf den Bestimmungen der Vereinssatzung.
- (3) Sie wurde durch den Vorstand beschlossen und von der Mitgliederversammlung per Mehrheitsentscheid am 23.01.2025 genehmigt.
- (4) Änderungen der Beitragsordnung bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 2 Beitragspflicht und Fälligkeit

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den festgelegten Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Beiträge sind jährlich oder monatlich im Voraus zu zahlen.
- (3) Bei monatlicher Zahlung tritt die Fälligkeit jeweils zum 1. des neuen Monats ein.
- (4) Bei jährlicher Zahlungsweise ist der Mitgliedsbeitrag jeweils zum Beginn des Mitgliedschaftsjahres, also zum Jahrestag des Eintritts in den Verein, im Voraus zu entrichten.
- (5) Der Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren, Dauerauftrag oder Überweisung gezahlt.

§ 3 Beitragshöhe

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Der aktuelle Beitrag beträgt:
 - **Ordentliche Mitglieder:** Leisten ihren Beitrag in Form von Workshops, Blitzfortbildungen für die Mitglieder sowie mit ihrer Expertise und ihrem ehrenamtlichen Engagement für den Verein im Sinne der Satzung
 - **Außerordentliche Mitglieder:** 80,00 € pro Jahr oder 8,00 € pro Monat
 - **Juristische Personen (Unternehmen, Organisationen):**
 - Kleine Unternehmen (bis 50 Mitarbeitende): 300 € pro Jahr
 - Mittlere Unternehmen (51–100 Mitarbeitende): 600 € pro Jahr
 - Große Unternehmen (101–250 Mitarbeitende): 1.200 € pro Jahr
 - Sehr große Unternehmen (über 250 Mitarbeitende): 2.500 € pro Jahr
- (3) In begründeten Fällen kann der Vorstand eine Beitragsermäßigung oder -befreiung beschließen.



§ 4 Aufnahmegebühr

- (1) Es wird eine einmalige Aufnahmegebühr in Höhe von 15 € bei Eintritt in den Verein erhoben.
- (2) Der Vorstand kann in besonderen Fällen eine Ermäßigung oder einen Erlass der Aufnahmegebühr gewähren.

§ 5 Mahnung und Folgen der Nichtzahlung

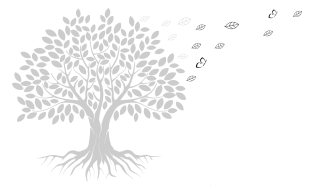
- (1) Mitglieder, die ihren Beitrag nicht fristgerecht zahlen, erhalten zunächst eine formlose Zahlungserinnerung mit einer Frist von 14 Tagen nach Fälligkeit. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt eine schriftliche Mahnung (hier wird zusätzlich zum fälligen Betrag eine Säumnisgebühr von 3,50 € erhoben).
- (2) Erfolgt nach der Mahnung keine Zahlung, kann das Mitglied gemäß der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.
- (3) Der Verein behält sich das Recht vor, offene Forderungen auf dem Rechtsweg einzufordern.

§ 6 Überprüfung der Mitgliedschaft

- (1) Wir möchten, dass sich alle Mitglieder wohl und wertgeschätzt fühlen. Daher laden wir insbesondere ordentliche Mitglieder herzlich dazu ein, in regelmäßigen Abständen zu reflektieren, ob sie ihre Aufgaben und ihr Engagement weiterhin mit Freude erfüllen oder ob es vielleicht an der Zeit für eine Veränderung ist.
- (2) Um diesen Prozess zu begleiten, bieten wir kollegiale Beratungen und wertschätzende Feedbackgespräche an. So stellen wir sicher, dass sich jede Person gesehen, gehört und in ihrer Entwicklung unterstützt fühlt.
- (3) Unser Prinzip der Holokratie lebt von Eigenverantwortung, Transparenz und gemeinschaftlicher Entscheidungsfindung – damit jede:r den Platz findet, an dem sie:er sich am besten entfalten kann.

§ 7 Kündigungsfrist

- (1) Mitglieder mit monatlicher Zahlungsweise können ihre Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.
- (2) Mitglieder mit jährlicher Zahlungsweise können ihre Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Ende des laufenden Mitgliedschaftsjahres kündigen.
- (3) Mitglieder, die Ihre Beiträge in Form von Mitarbeit tätigen, sollten nach Möglichkeit mit dem Abschluss eines Projekts kündigen und dies frühzeitig ankündigen, damit ausreichend Zeit für eine Nachfolgeregelung ermöglicht wird.



§ 8 Sonderregelungen

(1) In besonderen Fällen (z. B. Härtefälle) kann der Vorstand individuelle Beitragserleichterungen oder sogar das Aussetzen der Zahlung gewähren. Dies kann insbesondere bei langfristigen Erkrankungen (gegen Vorlage eines Attests), Schwangerschaft o.ä. der Fall sein und wird individuell per Einzelfall geregelt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit der Bestätigung der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt in Kraft und ersetzt alle zuvor geltenden Regelungen.